

Kammer beschlossen worden, diese Gehalte nach Maßgabe der angenommenen Scala zu erhöhen. Deshalb ist dort beschlossen worden, Nr. 7 a der Pos. 33 g des Special Etats anstatt mit 1200 Thlr. mit 1350 Thlr.; Nr. 8 anstatt mit 2554 Thlr. mit 2604 Thlr.; Nr. 10 anstatt mit 6585 Thlr. mit 7165 Thlr. einzustellen und die Bewilligung der Pos. 33 g ohne Zuschußforderniß auszusprechen. Die Deputation empfiehlt Ihnen, den gleichen Beschluß zu fassen.

Präsident von Zehmen: Ehe wir zur Abstimmung über diese Position übergehen, muß ich in Betreff der Position 33 f eine Frage nachholen, die vorhin überschen worden ist, nämlich die Frage, ob die Kammer ausdrücklich die Anstellung von 7 neuen Steuerconducteuren genehmigt. Durch die Bewilligung der Position hat die Kammer allerdings indirect ihre Zustimmung dazu ertheilt; ich glaube indeß, daß wir darüber ausdrücklich beschließen müssen. Ich frage daher die Kammer:

„Genehmigt sie diese Anstellung?“

Die Genehmigung ist ertheilt.

Wünscht Jemand zu Pos. 33 g das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so frage ich:

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei 33 g bei?“

Einstimmig: Ja.

Ich werde nun fortfahren im Aufruf der einzelnen Positionen und mit Ihre Genehmigung dazu erbitten, sie für angenommen zu erachten, sofern Niemand das Wort dazu begehrt:

Position 34 a, 15,145 Thlr. normalmäßig? — Angenommen.

34 b, 18,660 Thlr. normalmäßig und 600 Thlr. transitorisch? — Angenommen.

34 d, 34,490 Thlr. normalmäßig? — Angenommen.

34 e, 141 Thlr. normalmäßig und 23 Thlr. transitorisch? — Angenommen.

Position 35, 3000 Thlr. normalmäßig? — Angenommen.

Pos. 36/37, 5000 Thlr. normalmäßig? — Ebenfalls angenommen.

Es ist dies die letzte Position der Abtheilung E des Ausgabebudgets, das Departement der Finanzen betreffend; die Hauptsumme, welche für dasselbe einzustellen ist, beträgt 506,134 Thlr. normalmäßig und 5018 Thlr. transitorisch.

„Genehmigt die Kammer die Einstellung dieser Hauptsumme in das Budget?“

Einstimmig: Ja.

Der dritte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist die Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag der Herren Abgg. Penzig und Genossen auf anderweite gesetzliche Regelung des Impfwesens*). — Referent hierüber ist Herr von Sahr.

Der Bericht lautet folgendermaßen:

Ueber den von 35 Mitgliedern der Zweiten Kammer mitunterzeichneten Antrag des Herrn Abg. Penzig auf anderweite gesetzliche Regelung des Impfwesens hat die dritte Deputation der Zweiten Kammer in der Sitzung vom 13. Februar d. J. sehr eingehenden Bericht erstattet.

Ihre Deputation macht daher diesen Bericht sammt den aus demselben hergeleiteten, der Zweiten Kammer zur Annahme empfohlenen Vorschlägen im Hauptsächlichen zu den ihrigen und befürwortet damit zunächst die Vorlage eines neuen Impfgesetzes und Einführung des Impfwangens.

Hierbei darf jedoch nicht überschen werden, daß nach der im jenseitigen Berichte ausdrücklich niedergelegten Erklärung ein solcher Zwang „nur unter Androhung von Strafen für die aus Ungehorsam nicht erfüllte Pflicht, nicht aber etwa durch eine zwangsweise Naturalimpfung zur Ausführung gelangen soll“.

Andererseits hat die Regierung (S. 89 des Berichts) erklärt, daß sie einem Antrage der Kammern auf Einführung des directen Impfwangens, insoweit darunter die bei Geldstrafe auszusprechende Verpflichtung aller Bewohner des Landes zum Impfenlassen der Kinder zu verstehen sei, principiell zwar nicht entgetreten würde, zunächst aber eingehender Erörterungen darüber, ob und inwieweit ein solcher Impfwang und die darauf abzielenden Controlmaßregeln der Behörden durchführbar seien, sich vorbehalten müsse.

Unter solchen Voraussetzungen hat nun Ihre Deputation in dem Impfwange eine erhebliche Beschränkung der Freiheit nicht erblicken können, und empfiehlt deshalb die Annahme des Antrags unter 1.

In Betreff der von einigen Unterzeichnern der Penzig'schen Petition in Anregung gekommenen Revaccination ist die Deputation der Zweiten Kammer zu keinem übereinstimmenden Ergebnisse gelangt.

Während die Majorität sich dafür erklärte:

der Regierung zur Erwägung zu stellen, ob eine zwangsweise Revaccination vor oder bei der Entlassung aus der Schule empfehlenswerth und ausführbar sein werde,

rieth die Minorität der Kammer an:

die Revaccination der Schulkinder bei der Entlassung aus der Schule dringend anrathen zu lassen.

Die Zweite Kammer hat in der Sitzung vom 13. Februar d. J. den Majoritätsantrag mit 36 Stimmen unter weniger als 72 Abstimmenden abgelehnt, den Minoritätsantrag gegen 14 Stimmen angenommen.

Wenn Ihre Deputation nun auch einen Unterschied von eingreifenden Folgen zwischen diesen beiden Anträgen

*) Vergl. I. R. II. R. S. 847 fgg.